

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2020/114 von Rolf Blatter: «Berufsbildung für Jugendliche mit Beeinträchtigungen»

2020/114

vom 8. Dezember 2020

#### 1. Text der Interpellation

Am 13. Februar 2020 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2020/114 «Berufsbildung für Jugendliche mit Beeinträchtigungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Jedes Jahr werden in der Schweiz ca. 18'000 Maturitätszeugnisse ausgestellt, ca. 14'000 Berufsmaturitätszeugnisse und knapp 3'000 Fachmaturitätszeugnisse. Demgegenüber stehen etwa 62'000 eidgenössische Fähigkeitszeugnisse EFZ und knapp 6'500 eidgenössische Berufsatteste EBA.*

*Die Berufslehre ist für die Schweizer Wirtschaft von eminenter Wichtigkeit und wird deshalb gemäss Berufsbildungsgesetz von verschiedenen Stellen gefördert und unterstützt – insbesondere von der öffentlichen Hand und einer Vielzahl von Berufsverbänden.*

*Auch zahlreiche Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung absolvieren erfolgreich eine EBA- und/oder eine EFZ-Ausbildung. Bei der Finanzierung dieser Ausbildungen zeigen sich zwischen den Kantonen jedoch wenig nachvollziehbare Unterschiede. So werden beispielsweise in zahlreichen Kantonen EFZ-Ausbildungen als Weiterführung von EBA-Ausbildungen als Erstausbildungen anerkannt. In der Folge unterstützt die IV die Jugendlichen über die gesamte Ausbildungsdauer.*

*Im Kanton Baselland hingegen endet mit dem Abschluss der Ausbildung zum Berufsattest EBA die Unterstützung durch die IV. Eine allfällige anschliessende EFZ-Ausbildung wird als Zweitausbildung finanziell nicht unterstützt. Die finanzielle Unterstützung einer anschliessenden EFZ-Ausbildung könnte in mehrerlei Hinsicht Verbesserungen bringen: Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung können bei Bedarf vermehrt eine EFZ-Ausbildung absolvieren und sich noch erfolgreicher im Berufsalltag etablieren. Entsprechend würde die öffentliche Hand von Unterstützungspflichten (nach abgeschlossener Ausbildung) entlastet.*

*Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:*

- *Wie viele Jugendliche mit Beeinträchtigungen könnten von einer verbesserten Unterstützung profitieren?*

- *Könnten Jugendliche mit Beeinträchtigungen zusätzliche Unterstützungen für ÜK, QV sowie die Prüfungsvorbereitungen erhalten?*
- *Jugendliche mit Beeinträchtigungen könnten mit einem individuellen Coach deutlich bessere Lernergebnisse erzielen; könnten solche Coaches auch über Unterstützungen der öffentlichen Hand finanziert werden?*
- *Mit welchen zusätzlichen Kosten wäre hier zu rechnen?*
- *Kann sich der Regierungsrat auch vorstellen, für solche Spezialaufgaben in der Berufsbildung ehemalige (pensionierte) Lehrkräfte einzusetzen?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) verfügt jährlich gegen 60 Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse (EFZ)-Ausbildungen und über 50 Eidgenössische Berufsattest (EBA)-Ausbildungen. Die Vermutung, die IV-BL würde EFZ-Ausbildungen im Anschluss an EBA-Ausbildungen nicht im Rahmen von Erstausbildungen unterstützen, trifft nicht zu. Für Jugendliche mit Beeinträchtigungen und entsprechendem Unterstützungsbedarf kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und eine gute Chance auf Erfolg besteht, auch nach einer abgeschlossenen EBA-Ausbildung eine EFZ –Ausbildung verfügt werden. In den Jahren 2016-2019 wurden durchschnittlich rund 10 EFZ-Ausbildungen nach Abschluss einer EBA-Ausbildung verfügt. Jede fünfte EBA-Ausbildung wird also auch bei der Weiterführung in eine EFZ-Ausbildung unterstützt.

Wenn schlechte, zu knappe Schulleistungen oder praktische Defizite vorliegen, die Fähigkeiten der Jugendlichen nicht für eine EFZ-Ausbildung aus eigener Kraft reichen und mit Coachings oder anderen Massnahmen (z.B. Nachhilfeunterricht) ausgeglichen werden müssen, sieht die IV-Stelle von einer Unterstützung ab. Dies um die Jugendlichen vor Misserfolg im Berufsleben und die EFZ-Abschlüsse vor Entwertung zu schützen. Es macht wenig Sinn, schwache oder zu schwache EFZ-Ausgebildete auf den Markt zu bringen, die später nicht nachhaltig im Berufsleben bestehen können. Wenn die Leistung im Erwerbsleben nicht ohne externe Hilfe abgerufen werden kann, steht die versicherte Person vor grossen Schwierigkeiten. Damit ist niemandem geholfen, weder dem Betroffenen, den Arbeitgebern noch der Wirtschaft im Allgemeinen.

Eine EBA-Ausbildung hat einen qualifizierenden Charakter. Die Lernenden erlernen in der EBA-Ausbildung einen definierten Beruf, der auf dem Erwerbsmarkt gefragt ist. Eine EBA an sich ist bereits ein guter Start ins Erwerbsleben, es braucht hierfür nicht zwingend einen EFZ-Abschluss.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie viele Jugendliche mit Beeinträchtigungen könnten von einer verbesserten Unterstützung profitieren?*

Alle Jugendlichen mit Beeinträchtigungen können ihre behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen lassen.

Die SVA BL verfügt jährlich rund 60 EFZ-Ausbildungen und über 50 EBA-Ausbildungen.

Finanzielle Unterstützung können alle Lernenden – ob mit oder ohne Beeinträchtigungen – mit staatlichen Ausbildungsbeiträgen erhalten. Diese Stipendien werden für Grund- und Weiterbildungen gleichermassen und ohne Zusatzaufgaben gewährt. Aufgrund dieser Logik werden EFZ-Lehnen, die auf einer EBA-Ausbildung aufbauen, genau gleich stipendiert, als wenn sie die erste berufsbefähigende Ausbildung wären.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass nur diejenigen Personen finanziell werden können, deren Eltern die Ausbildung nicht ausreichend mittragen können und deren Lehrlingslohn die Kosten nicht genügend deckt. Dies dürfte auf rund 8 bis 10 Prozent der in der Interpellation gemeinten jungen Erwachsenen zutreffen.

*2. Könnten Jugendliche mit Beeinträchtigungen zusätzliche Unterstützungen für ÜK, QV sowie die Prüfungsvorbereitung erhalten?*

Wenn Lernende mit Beeinträchtigungen einen Lehrvertrag haben, der Abschluss desselben möglich scheint und der Anschluss in den ersten Arbeitsmarkt als realistisch eingeschätzt wird, können sie Unterstützung während der Lehrzeit und Nachteilsausgleich erhalten.

Für diejenigen Jugendlichen, bei denen diese Voraussetzungen aufgrund ihrer Behinderung nicht gegeben sind, gibt es die Praktischen Ausbildungen gemäss den Richtlinien des Nationalen Branchenverbandes der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS), die von der IV finanziert werden.

*3. Jugendliche mit Beeinträchtigungen könnten mit einem individuellen coach deutlich bessere Lernergebnisse erzielen; könnten solche Coaches auch über Unterstützungen der öffentlichen Hand finanziert werden?*

Die Schulen verfügen bereits über speziell geschulte Fachkräfte (z.B. Sozialpädagogen).

Für EFZ-Lernende gibt es Förder- und Stützunterricht in den Berufsfachschulen und EBA-Lernende können auf fachkundige individuelle Begleitung (fiB) zurückgreifen.

Individuelle Coaches, bzw. Heilpädagogen/Heilpädagoginnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen stehen den Lernenden, die in der Sekundarschule einen Sonderschulstatus hatten und sich selbstständig eine Lehrstelle in einem öffentlichen oder privatrechtlichen Betrieb in BL gesucht und gefunden haben und deren Anschluss in den ersten Arbeitsmarkt realistisch ist, zur Verfügung. Sie können während der Lehrzeit spezifisch und individuell unterstützt werden, sofern die IV diesen Auftrag nicht übernimmt.

Anzahl der Lernenden in Brückenangeboten und Berufsfachschulen in BL in den letzten Jahren mit Spezieller Förderung: 2014: 3 Personen, 2015: 2 Personen, 2016: 3 Personen, 2017: 4 Personen, 2018: 2 Personen, 2019: 0 Personen.

Der Kanton handelt subsidiär zur IV. Er springt nur ein, wenn die IV die Kosten nicht übernimmt kann.

*4. Mit welchen zusätzlichen Kosten wäre hier zu rechnen?*

Die individuelle Unterstützung von Lernenden in der Berufsbildung kann bis zu 50'000 Franken pro Jahr betragen. Budgetiert wird mit jährlich 3 Fällen (150'000 Franken).

5. *Kann sich der Regierungsrat auch vorstellen, für solche Spezialaufgaben in der Berufsbildung ehemalige (pensionierte) Lehrkräfte einzusetzen?*

Für die Spezielle Förderung in der Berufsbildung können nur Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung in Heilpädagogik und/oder Sozialpädagogik eingesetzt werden. Die Lernenden brauchen ein individuell angepasstes Lernsetting, welches durch «normale» Lehrpersonen nicht erbracht werden kann. Pensionierte Lehrpersonen mit heil- oder sozialpädagogischer Ausbildung können rechtlich gesehen unter folgenden Bedingungen angestellt werden (gemäss Richtlinie des Personalamtes betreffend Wiederanstellung bzw. Weiterbeschäftigung von pensionierten Mitarbeitenden):

- Relevanter Unterbruch von mindestens sechs Monaten, sofern das BVG-Minimum von CHF 21'150 überschritten wird
- Wiederanstellung nicht vorhersehbar oder geplant
- Betriebliche Notwendigkeit der Wiederanstellung
- Befristete Anstellung

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich